

Notärztliche Versorgung im Erzgebirge – Harmonisierung der Bereitschaftsdienste gefordert

Ingolf Leubner, Vorsitzender der AfD Kreistagsfraktion Erzgebirge

Im sächsischen Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) wird die notärztliche Versorgung geregelt.

Wir befänden uns nicht in Deutschland, wenn der Dschungel von Zuständigkeiten, eine gewisse Arroganz sowie die Ignoranz am Wesentlichen, der ärztlichen Versorgung von Menschen in Not (z.B. bei Verkehrsunfällen oder bei Akutfällen wie Schlaganfall oder Herzinfarkt etc.) zum Tragen kämen.

Gemäß dem o.g. Gesetz sollten die Krankenkassen und ihre Verbände und die Verbände der Ersatzkassen mit den niedergelassenen Ärzten, Krankenhäusern, der Arbeitsgemeinschaft Sächsischer Notärzte (ARGE NÄV), der Kassenärztlichen Vereinigung (KV), der Landesärztekammer und dem Rettungszweckverband Chemnitz/Erzgebirge als Träger des Rettungsdienstes zusammen wirken.

Weiterhin heißt es in diesem Gesetz, dass die Krankenhäuser die Ärzte für den Rettungsdienst zur Verfügung zu stellen und die niedergelassenen Ärzte am Rettungsdienst „mitzuwirken“ haben.

Fakt ist, die Krankenhäuser können den notwendigen Bedarf an Notärzten alleinig nicht abdecken, es bedarf der Unterstützung von niedergelassenen Ärzten, deren Bereitschaft „mitzuwirken“ basiert nur auf dem Grundprinzip der Freiwilligkeit.

Der Freiwilligkeit und dem Enthusiasmus dieser Ärzte, steht oft genug die Ignoranz der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) gegenüber.

Niedergelassene Ärzte müssen zunächst vorrangig den kassenärztlichen Bereitschaftsdienst abdecken und können nur am notärztlichen Dienst teilnehmen, wenn sie sich vom kassenärztlichen Bereitschaftsdienst befreien lassen.

So kann es schon einmal vorkommen, dass die Kassenärztliche Vereinigung (KV) einen derartigen Befreiungsantrag ablehnt, der Arzt in Widerspruch geht und der dann folgende Widerspruchsbescheid nicht nur die Ablehnung bestätigt, sondern dem Arzt obendrein für das Widerspruchsverfahren noch 80 EURO an Gebühren abverlangt.

Wie war es, mit den Köchen und dem Brei?

Somit wird das o.g. Gesetz völlig ad absurdum geführt.

Die Kassenärztliche Vereinigung (KV) und die niedergelassenen Ärzte haben per Gesetz bei der Erfüllung des Sicherstellungsauftrages der notärztlichen Versorgung „mitzuwirken“, die Kassenärztliche Vereinigung (KV) verfolgt jedoch als Körperschaft des öffentlichen Rechts ihre eigenen Interessen. Laut Vorstandsbeschluss der KV muss zunächst die „Zielstruktur“ (personelle Abdeckung mit niedergelassenen Ärzten) in den Dienstbereichen für die kassenärztliche Bereitschaft erfüllt werden, da muss schon einmal eine NOT-ärztliche Versorgung (lebensbedrohend) der Bevölkerung zurück gestellt werden.

Somit kommt die Kassenärztliche Vereinigung ihrer Verpflichtung per Gesetz nicht bzw. nur ungenügend nach.

Folglich weisen die Dienstpläne der Rettungswachen vermehrt Lücken auf, so dass eine Besetzung von 24 Stunden je Tag, 7 Tage die Woche nicht mehr gewährleistet ist!

Sehr geehrter Vorstandsvorsitzender der KV, Herr Dr. med. Heckemann, hoffentlich bleibt Ihnen eine notärztliche Versorgung im Erzgebirge erspart und Sie erfreuen sich in unserem Landkreis allzeit bester Gesundheit.

All diese Fakten liegen dem zuständigen Sozialministerium in Dresden, Frau Ministerin B. Klepsch ehem. OB in Annaberg-Buchholz, vor. Reaktionen auf die derzeitige Situation

sind eine absolute Fehlanzeige, zumal der letztlich stattgefundenene Gesprächstermin mit den autorisierten Ärztevertretern ausschließlich nur von der Referentin des Ministeriums wahrgenommen wurde.

Sehr geehrte Frau Klepsch, ist Ihnen die Umsetzung des hauseigenen (sächsischen) Gesetzes so unwichtig, dass Sie keine Zeit für das Gespräch mit den Ärzten finden konnten?

Als wenn diese Situation nicht schon besorgniserregend genug ist, kommt zu guter Letzt noch eine weitere Steigerung obenauf.

Ärzte, welche als Notarzt den Dienst absolvieren, tun dies zumeist als Honorararzt.

Die Deutsche Rentenversicherung prüft nunmehr vermehrt die Vertragsverhältnisse auf Scheinselbständigkeit.

Erfolgt eine Einstufung in die Scheinselbständigkeit, so wird dies richtig teuer für die beteiligten Vertragsparteien ggf. sogar rückwirkend für bis zu vier Jahre.

Stellen wir uns nur einmal vor, die Ärzte, welche den notärztlichen Rettungsdienst gewährleisten, würden ihre freiwillige Tätigkeit als Notarzt aufgeben.

Wer würde dann den Menschen in einer Notsituation (schwerer Verkehrsunfall, Schlaganfall etc.) ärztlich beistehen und helfen?

Die AfD Kreistagsfraktion Erzgebirge fordert nunmehr, speziell die Arbeitsgemeinschaft Notärztliche Versorgung (ARGE NÄV) als Vertreter der gesetzlichen Krankenkassen sowie den Träger des Rettungsdienstes, den Rettungszweckverband Chemnitz / Erzgebirge, dazu auf, mit den verhandlungsführenden Ärzten das Gespräch für eine konstruktive und zielführende Lösung zu suchen.

Für entsprechende Koordinierungen stehen wir als Kreistagsfraktion gern zur Verfügung.